

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

## - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

51. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 18.08.2022

Nr. 27

84

### I. Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat der Kreistag am 04.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1	2022	2023
Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr <b>im Ergebnishaushalt</b>		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-469.175.089 EUR	-501.803.682 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	488.154.153 EUR	516.404.114 EUR
mit einem Saldo von	18.979.064 EUR	14.600.432 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.259.445 EUR	-1.271.970 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	-1.259.445 EUR	-1.271.970 EUR
mit einem Fehlbedarf von	17.719.619 EUR	13.328.462 EUR
<b>im Finanzhaushalt</b>		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und		
Auszahlungen		
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1 5.450.724 EUR	-1 .080.076 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.331 .433 EUR	39.392.852 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-86.935.1 92 EUR	-87.658.835 EUR
mit einem Saldo von	-46.603.759 EUR	-48.265.983 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	46.603.759 EUR	48.265.983 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-20.972.028 EUR	-20.840.21 5 EUR
mit einem Saldo von	25.631.731 EUR	27.425.768 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des		
Haushaltsjahres von	-36.422.752 EUR	-21 .920.291 EUR

festgesetzt.

§ 2	2022	2023
Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf		
	46.603.759 EUR	48.265.983 EUR
festgesetzt.		
Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von	2.200.000 EUR	2.200.000 EUR
und Kredite aus dem Hessischen Digitalpakt-Schule Gesetz des Landes in Höhe		
von	1.400.000 EUR	1.200.000 EUR
und Kredite aus dem Hessenkasse-Gesetz des Landes in Höhe von	1.700.000 EUR	1.400.000 EUR

enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuß.

#### § 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

	34.845.000 EUR	26.100.000 EUR
--	----------------	----------------

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

45.000.000 EUR

30.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	30,50 %	31,10 %
2. Schulumlage	13,02 %	14,80 %

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

### § 6

Es gilt das vom Kreistag am 04.04.2022 beschlossene **Haushaltssicherungskonzept**.

### § 7

Es gilt der vom Kreistag am 04.04.2022 beschlossene **Stellenplan**.

### § 8

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, entscheidet über deren Leistung der Kreisausschuss.

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Alle Zustimmungen sind grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Friedberg, den 04.04.2022

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
gez. (Matthias Walther)  
Kreisbeigeordneter

## II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a, 92 Abs. 5, 92a Abs. 3, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 6 der Haushaltssatzung 2022/2023 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: RPDA – Dez. I 16-33 f 02/2-2018/6 erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### I.

#### **Genehmigung zur Haushaltssatzung des Wetteraukreises für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

- die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2022 nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO;
- das am 4. April 2022 vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92a Absatz 3 HGO;
- den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von 46.603.759 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (HDigSchulG) in Höhe von 1.400.000 €, die gemäß § 2 Absatz 3 HDigSchulG als genehmigt gelten - in Höhe von

**45.203.759 €**

(i.W.: „fünfundvierzig Millionen zweihundertdreitausendsiebenhundertneunundfünfzig Euro“)

gemäß § 103 Absatz 2 der HGO;

- den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**34.845.000 €**

(i. W.: „vierunddreißig Millionen achthundertfünfundvierzigtausend Euro“) gemäß § 102 Absatz 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**45.000.000 €**

(i. W.: „fünfundvierzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO;

- den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von

**30,50 v. H.**

der gegenüber der Festsetzung des Vorjahres um 0,90 Hebesatzpunkte erhöht wurde, gemäß § 50 Absatz 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG).

**Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile für das Haushaltsjahr 2023 wird zurückgestellt.**

gez. Dr. Fuhrmann  
Regierungsvizepräsident

## III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**22. August bis 02. September 2022**

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, am INFO-PUNKT des Wetteraukreises (Gebäude B), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Der Haushaltsplan des Wetteraukreises Friedberg (Hessen) für das Haushaltsjahr 2022 mit den dazugehörigen Anlagen liegt ebenfalls auf der offiziellen Webseite des Wetteraukreises – unter folgendem Pfad - <https://wetteraukreis.de/verwaltung/haushaltsplan-2022/23> zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 16.08.2022

Wetteraukreis  
Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)  
gez.(Matthias Walther)  
Kreisbeigeordneter